



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2023

0TTG9.76 667.25 55.79 46.8 re 155.8 0 0 46.8 59.75 667.25 cm/image13 2udsTaTfgTfung8 59.75 667.25 c10/59/61/11 0 0 T5971 52

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/464, Ziff. 31)]



einkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchstoff

derung von Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Schulung zur Bekämpfung der Korruption⁹ verabschiedet hat, in der die Konferenz die grundlegende Rolle der Aufklärung bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption anerkennt und die Vertragsstaaten auffordert,

Verhütung und Bekämpfung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, unter anderem durch die Beendigung der Straflosigkeit für solche Verbrechen, und in dieser Hinsicht unter Verweis auf Buchstabe d des Beschlusses 53/113 der Statistischen Kommission vom 11. März 2022²²,

in Anbetracht der Bedeutung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen²³ als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [69/194](#) vom 18. Dezember 2014, mit der sie die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechen

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen²⁶ und der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen²⁷, beides freiwillige Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die unter anderem eine effiziente und menschenrechtsorientierte Polizeiarbeit betonen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [65/229](#) vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

unter Begrüßung der mit ihrer Resolution [70/175](#) vom 17. Dezember 2015 verabschiedeten Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen als die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) und in Bekräftigung ihrer Resolution [72/193](#) vom 19. Dezember 2017, in der unter anderem den Mitgliedstaaten nahegelegt wurde, sich darum zu bemühen, die Haftbedingungen zu verbessern und die praktische Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln als die universell anerkannten und aktualisierten Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen zu fördern, die Regeln bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahrensweisen für Haftanstalten als Leitfaden zu verwenden, weiter bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und Herausforderungen bei der praktischen Anwendung der Regeln aufzuzeigen und ihre Erfolge

der Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen³⁴,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³⁵ im Jahr 2001, dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁶ im Jahr 2005 und dem Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel³⁷ im Jahr 2014 widerspiegeln, sowie Kenntnis nehmend von den thematischen Gemeinsamkeiten und dem komplementären Charakter dieser Rechtsinstrumente,

unter Hinweis auf ihre Resolution [76/232](#) vom 24. Dezember 2021 sowie alle früheren Resolutionen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen,

unter Begrüßung der Ministererklärung von 2019 über die Stärkung unserer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur beschleunigten Umsetzung unserer gemeinsamen Verpflichtungen zur Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems, die während des Tagungsteils auf Ministerialebene der zweiundsechzigsten Tagung der Suchtstoffkommission angenommen wurde³⁸ und in der sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung die vollständige Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems³⁹ aus dem Jahr 2009, der Gemeinsamen Ministerialerklärung der 2014 von der Suchtstoffkommission durchgeführten Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten⁴⁰

auf allen Ebenen und in allen Formen zu untergraben, fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass juristische und natürliche Personen im Einklang mit dem Übereinkommen für Korruptionsstraftaten, namentlich wenn diese Bestechung und immense Vermögenswerte betreffen, zur Rechenschaft gezogen werden, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung regionale Zentren für Korruptionsbekämpfung eingerichtet hat, um die Vertragsstaaten in ihren diesbezüglichen Bemühungen besser unterstützen zu können;

A/RES/77/237

34. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Landes- und Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene im Bereich Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Formen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise unterstützen und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechen-

stärken und zu diesem Zweck unter anderem bewusstseinsbildende Maßnahmen durchzuführen, Aufklärungsmaterial und -programme zu entwickeln und gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung zu verfassen und durchzusetzen;

40. *betont*, wie wichtig es ist, gefährdete Mitglieder der Gesellschaft, die mehr-

Gewalthandlungen und zur Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der praktischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Straftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht die praktischen Instrumente, die von der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. November 2014 in Bangkok empfohlen wurden⁴⁶;

46. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Kinder- und Jugendfragen in ihre Reformbemühungen im Bereich der Strafrechtspflege einzubeziehen, in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Kinder vor allen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften, und umfassende kindgerechte Konzepte der Rechtspflege zu entwickeln, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen, im Einklang mit dem Grundsatz, dass Freiheitsentzug bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf;

47. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin auf Antrag technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

48. *richtet die Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation oder den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁷ zu erwägen, und an die Vertragsstaaten, das Zusatzprotokoll wirksam durchzuführen, um gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 des Zusatzprotokolls und mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und zur strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser zu verstärken und zugleich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor und im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und anderen anwendbaren einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechte der geschleusten Migrantinnen und Migranten wirksam zu schützen und ihre Würde zu achten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, insbesondere unbegleiteten Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

49. *nimmt Kenntnis* von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung herausgegebenen ersten *Global Study on Smuggling of Migrants* (Globale Studie über Migrantenschleusung), ermutigt die Mitgliedstaaten, die zuverlässige Sammlung einschlägiger Daten und Forschungsergebnisse auf nationaler und gegebenenfalls regionaler und internationaler Ebene zu fördern, bittet das Büro, von den Mitgliedstaaten systematisch Daten und Informationen über Schleuserouten, die Vorgehensweisen von Schleusern und die Rolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu sammeln,

⁴⁶

die Umwelt sowie von Korruption und Geldwäsche im Zusammenhang mit solchen Straftaten zu unterstützen;

67. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

68. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den bisherigen Arbeiten, Ergebnissen und Empfehlungen der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung des Problems der Computerkriminalität als eines nützlichen Forums, in dem Fachleute bewährte Verfahren und Erfahrungen austauschen können;

69. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Computerkriminalität und aller Formen des kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien zu unternehmen und die internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit diesbezüglichem elektronischen Beweismaterial zu verbessern;

70. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Fortgang der Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken, einschließlich der Abhaltung der ersten, zweiten und dritten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Aushandlung des Übereinkommens vom 28. Februar bis 11. März, vom 30. Mai bis 10. Juni beziehungsweise vom 29. August bis 9. September 2022, ermutigt die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu beteiligen, und ermutigt ferner die maßgeblichen Interessenträger zur Mitwirkung im Einklang mit dem Fahrplan und den Arbeitsmodalitäten des Ad-hoc-Ausschusses, die auf seiner ersten Sitzung gebilligt wurden;

71. *stellt f*

Handels damit⁴⁸ sowie die Resolution [65/2](#)

85. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt.

*54. Plenarsitzung
15. Dezember 2022*